Allgemeine Geschäftsbedingungen

des Deutschen Rock'n'Roll und Boogie Woogie Verbandes

(DRBV)

für die Ausrichtung von Turnierveranstaltungen des DRBV

Für die Vergabe der Ausrichtung von Turnieren durch den Deutschen Rock'n'Roll und Boogie Verband e.V., Kirchbergstraße 2, 86157 Augsburg, vertreten durch den Präsidenten und den Schatzmeister, nachfolgend – DRBV – genannt, gelten die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen neben den Ordnungen des DRBV und den Beschlüssen seiner Organe. Die Ordnungen des DRBV und die Beschlüsse seiner Organe werden hierdurch nicht berührt oder geändert.

Als Ausrichter wird im folgenden der jeweilige Ausrichter des vom DRBV vergebenen Turnieres bezeichnet.

I. Präambel

Der Deutsche Rock'n'Roll und Boogie-Woogie Verband e.V. (DRBV) ist Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung im Deutschen Tanzsportverband e.V. und somit Mitglied im Deutschen Sportbund. Zu seinen satzungsgemäßen Aufgaben zählt die Förderung des Rock`n`Roll und Boogie-Woogie Tanzsportes mit allen verwandten Stilarten.

Im Rahmen seiner Sporthoheit auf dem Gebiet von Deutschland, veranstaltet der DRBV Deutsche Meisterschaften und verschiedene andere Turniere. In der Regel ist der DRBV nicht Ausrichter dieser Turniere. Er vergibt deshalb als Veranstalter die Ausrichtung dieser Turniere an Ausrichtern.

II. Aufgaben des DRBV

Der DRBV:

- wird kein anderes nationales Turnier in der jeweiligen Tanzklasse am Veranstaltungstermin vergeben oder genehmigen,
- unterschreibt als Veranstalter auf der Einladung, sofern es sich bei dem vergebenen Turnier nicht um eine Deutsche Meisterschaft handelt, für die eine Qualifikation erforderlich ist
- wird, für den Fall, dass es sich bei dem zu vergebenen Turnier um eine Deutsche Meisterschaft handelt, für die eine Qualifikation erforderlich ist, die qualifizierten Teilnehmer dem Ausrichter bis 10 Tage vor dem Turnier mitteilen; es gilt die Teilnehmerbegrenzung gemäß TSO,
- lädt, für den Fall, dass es sich bei dem zu vergebenen Turnier um eine Deutsche Meisterschaft handelt, für die eine Qualifikation erforderlich ist, die qualifizierten Paare sowie jeweils 2 Ersatzpaare über den zuständigen Verein zu der Veranstaltung ein,
- benennt die Wertungsrichter für die Veranstaltung mit aktueller Anschrift und soweit bekannt mit Telefonnummer und E-Mailadresse,
- genehmigt auf Vorschlag des Ausrichters die Personen der Turnierleitung und Moderation, dabei kann der DRBV Änderungen bei diesem Personenkreis festlegen,
- stellt die Medaillen bei Deutschen Meisterschaften von Einzelpaaren,
- wird im Internet und soweit zeitlich möglich im Rocktime auf die Veranstaltung hinweisen,
- gewährt dem Ausrichter eine Anzeige (1/4 Seite) im Rocktime, bei Übersendung der druckreifen Vorlage bis zum Redaktionsschluss der vorletzten Ausgabe vor dem Veranstaltungstermin an den Pressewart oder die Redaktion des Rocktime; ein Druck der Anzeige in der letzten Ausgabe der Rocktime wird ermöglicht, hierauf besteht jedoch kein Anspruch
- versucht Werbepartner für die Veranstaltung zu vermitteln,
- kann einen Pressebeauftragten zur Mithilfe bei der Pressebetreuung entsenden,
- schließt eine Veranstalterhaftpflichtversicherung ab; diese umfasst die gesetzliche Haftpflicht des DRBV als Veranstalter, mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der vom DRBV beauftragten Personen für die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der genannten Veranstaltung. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf das Risiko des Ausrichters dazu. Dem Ausrichter wird auf Verlangen eine Haftpflichtbestätigung ausgestellt, sofern dieses Verlangen bis 2 Monate vor dem Veranstaltungsturnier erfolgt.

III. Aufgaben des Ausrichters

Der Ausrichter:

- legt dem DRBV die Einladung zur Genehmigung und Mitzeichnung vor, sofern es sich bei dem zu vergebenen Turnier nicht um eine Deutsche Meisterschaft handelt, für die eine Qualifikation erforderlich ist,
- hat die Veranstaltungshalle in einem Zustand zu versetzen, der den Anforderungen der TSO des DRBV entspricht (z.B. Tanzfläche, Höhe, Eintanzmöglichkeiten, Umkleidemöglichkeiten),
- ist für Technik und Turnierorganisation verantwortlich,
- lädt die vom DRBV benannten Wertungsrichter ein,
- lädt eigene Ehrengäste ein,
- schlägt dem DRBV die Personen für Turnierleitung und Moderation vor, und lädt diese Personen nach Genehmigung durch den DRBV ein,
- übernimmt alle anfallenden Kosten für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Turniers,
- über das beantragte und genehmigte Turnier hinaus, darf der Ausrichter am gleichen Tag kein weiteres Turnier durchführen, die Veranstaltung weiterer Turniere im Rahmen der selben Veranstaltung sind mit dem DRBV abzusprechen,
- hält für den DRBV bis 20 Tage vor der Veranstaltung 20 Ehrenkarten bereit, deren Verteilung durch die Geschäftsstelle des DRBV bekannt gegeben wird. Alle bis zum Termin nicht abgerufenen Ehrenkarten können durch den Ausrichter selbst genutzt werden.
- gewährt jeweils für eine Begleitperson der Wertungsrichter freien Eintritt,
- gewährt für die vom DRBV genannten Presse- und Öffentlichkeitsverantwortlichen freien Eintritt,
- stellt einen Stand für den Pressebeauftragten zur Verfügung. Einzelheiten regelt der Pressewart des DRBV mit dem Ausrichter direkt.
- sorgt für die Versorgung hinsichtlich der ärztlichen Betreuung für die Teilnehmer gemäß gültiger TSO und für die Zuschauer gemäß Auflage der zuständigen örtlichen Behörde,
- übernimmt die Anmeldung der Veranstaltung bei den zuständigen örtlichen Behörden,
- übernimmt die Verkehrssicherungspflicht,
- ist verantwortlich für die Beschaffung von Medaillen, Pokalen, Urkunden und Preisen,
- bei Deutschen Meisterschaften für Einzelpaare, sind die Tanzpaare die Platz 1 - 3 erreicht haben mit einer Medaille zu ehren die die Aufschrift der entsprechenden Deutschen Meisterschaft Platz enthält, die Medaillen stellt der DRBV,
- regelt bei Vergabe von Preisgeldern die steuerlichen Belange,
- stellt für die Partner des DRBV jeweils eine Fläche für einen Verkaufsstand zur Verfügung.

Die weiteren Aufgaben ergeben sich aus den Arbeitshinweisen für die Organisation von Rock`n`Roll- und Boogie-Woogie Turnieren die dem Ausrichter vorliegen.

IV. Werbemaßnahmen

Für die oben genannte Turnierveranstaltung ist dem DRBV die in der Werbeordnung Nummer 1.3. beschriebene Vorbehaltsfläche für Werbezwecken zu reservieren. Der DRBV versucht, für diese Werbefläche eigene Sponsoren oder Werbeträger zu gewinnen. Hat der DRBV bis

5 Monate vor dem Veranstaltungstermin

keine Sponsoren oder Werbeträger für diese Flächen gefunden, kann der Ausrichter auch über diese Flächen verfügen.

Sollte es dem DRBV nach Ablauf des oben genannten Zeitraumes gelingen, einen Werbepartner zu gewinnen ist die Umsetzung nur mit Abstimmung des Ausrichters möglich. Sollte der Ausrichter vor Ablauf des oben genannten Zeitraumes Werbepartner für die Vorbehaltsflächen gewinnen können ist eine Umsetzung nur mit Genehmigung des DRBV möglich.

Für die Sponsoren des DRBV ist eine Verkaufsstands- und/ oder Infostandsfläche zur Verfügung zu stellen, wenn der DRBV diese Maßnahme gegenüber dem Ausrichter bis

5 Monate vor dem Veranstaltungstermin

in Textform bekannt gibt. Mit der Bekanntgabe werden dann auch die Beträge die zur Verteilung kommen, genannt.

V. GEMA

Gemäß Rahmenvertrag zwischen dem DSB und der GEMA entfällt eine Gema-Gebühr für sportliche Veranstaltungen, wenn Musik ein Teil des Sportes darstellt. Dies gilt nur für Wettbewerbe mit Amateursportlern mit bis zu 1000 Besuchern. Dies gilt nicht, wenn während der Veranstaltung ein Publikumstanz stattfindet. Die dann anfallenden GEMA-Gebühren sind vom Ausrichter zu tragen. Die Anmeldung an die zuständige GEMA - Bezirksdirektion erfolgt durch den Ausrichter.

VI. Vergütungen

Der Ausrichter hat vier Wochen nach Rechnungsstellung (Rechnungsdatum) die Vergabegebühr gemäß Finanzordnung des DRBV zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, kann der DRBV die Veranstaltung an einen anderen Ausrichter übertragen.

Dem Ausrichter verbleiben die Einnahmen aus den Eintrittsgeldern, aus Werbeeinnahmen soweit diese Werbeeinnahmen nicht durch den DRBV veranlasst wurden und sonstige Einnahmen.

VII. Rücktrittsrecht

Der DRBV ist berechtigt von der Turniervergabe jederzeit zurückzutreten, falls der Ausrichter die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt oder erkennbar nicht einhalten kann oder will. Der Ausrichter stellt insoweit den DRBV von Forderungen Dritter frei und hat selber keine Ersatzansprüche gegen den DRBV. In gleicher Weise ist der Ausrichter zum Rücktritt berechtigt, wenn der DRBV den ihm obliegenden Pflichten nicht nachkommt.

Der Rücktritt ist schriftlich bekannt zu geben.

Der von einer Vertragspartei gegebenenfalls einzufordernde Schadensersatz ist begrenzt auf die Höhe der vom Ausrichter zu zahlenden oder bereits gezahlten Vergabegebühr.

VIII. Sonstiges

Für Schäden (Personen- und Sachschäden) die anlässlich der Durchführung der Veranstaltung entstehen, übernimmt der DRBV keinerlei Haftung.

Die Parteien sichern einander ein konstruktives und faires Kooperieren zu. Auftretende Probleme sind in direkten Gesprächen zwischen den Vertretern des Ausrichters und dem Präsidenten des DRBV zu klären.